



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 2. September 2015 in Jüchen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

**TOP 7: Kommunale Anforderungen beim Ausbau
der Breitbandinfrastruktur**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: III N 5 Th/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Thomas
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

13. August 2015

7.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt, dass Bund und Land den kommunalen Forderungen nachkommen, den Breitbandausbau stärker finanziell zu unterstützen. Dies muss jetzt zügig umgesetzt werden durch:

- Komplette Durchreichung der Einnahmen auf die kommunale Ebene, und zwar mit dem Ziel der durchgehenden Verlegung von Glasfaserkabeln bis zum Endkunden, also der Wirtschaftsunternehmen oder der Einwohner. Im Ausnahmefall ist auf Übergangstechnologien zurückzugreifen.
- Vollständige Zweckbindung aller Erlöse aus der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen vom Juni 2015 für den Breitband-Ausbau.
- Konzentration der Förderung auf ländliche Räume, in denen Unternehmen nicht aufgrund eigener Gewinnerwartungen ausbauen werden, und auf Gewerbe- und Mischgebiete, in denen Wirtschaftsunternehmen und Mittelstand in ihrer Entwicklung durch zu geringe Bandbreite behindert werden.
- Unverzügliche Aufstellung abgestimmter Förderrichtlinien durch die beteiligten Fachressorts auf Bundes- und Landesebene.
- Umgehender Aufbau einer kompetenten und koordinierten Beratungsinfrastruktur auf der überörtlichen Ebene durch BreitbandConsulting.NRW, Breitbandbeauftragte auf der Kreisebene und den Förderreferaten der Bezirksregierungen, damit die Förderanträge der Städte und Gemeinden schnell und unbürokratisch bearbeitet werden und die Kommunen bei der Umsetzung beispielsweise von Betreiber- und Finanzierungsmodellen – beispielsweise Genossenschaftslösungen – unterstützt werden.
- Stärkere Verpflichtung der Unternehmen auf Mitnutzung vorhandener Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sowie Leerrohre, um Tiefbauarbeiten im Straßenraum weitestgehend zu vermeiden.

- Umgehende Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung freier und kostenloser WLAN-Zugänge in öffentlichen Bereichen wie Fußgängerzonen, Gewerbegebieten und öffentlichen Gebäuden durch rechtssichere und bürgerfreundliche Regelung der Störerhaftung und der wettbewerbsrechtlichen Fragen für Kommunen.
- Ermöglichung der Teilnahme an Förderprogrammen für Kommunen in schwieriger Haushaltslage, damit gerade diese von wirtschaftlichen Entwicklungen, die auf schnelles Internet angewiesen sind, nicht weiter abgekoppelt werden.

7.2 Begründung:

7.2.1 Einleitung

Im Jahr 2010 hat die Bundesnetzagentur Lizenzen für die Nutzung geeigneter Funkfrequenzbereiche versteigert, um diese für den Ausbau breitbandiger Mobilfunkinfrastruktur auf Grundlage des Mobilfunkstandards Long Term Evolution (LTE) nutzbar zu machen (Digitale Dividende I). Mit der im Juni 2015 erfolgten Versteigerung weiterer für mobile Breitbandanwendungen geeigneter Funkfrequenzen, diesmal im Bereich 694 bis 790 MHz (Digitale Dividende II), wurde von den Bundeserlösen von fast 4 Milliarden Euro den Bundesländern etwa 590 Millionen Euro zugestanden, davon fließen 132 Millionen Euro nach Nordrhein-Westfalen.

Eine finanzielle Förderung für den Breitbandausbau findet in NRW hauptsächlich im Rahmen der EU-Förderung für ländliche Räume (ELER) statt. Insbesondere aufgrund des Drängens des StGB NRW sieht das Land NRW zudem gezielte Breitbandfördermöglichkeiten aus dem EFRE-Strukturförderprogramm vor. An Gewerbestandorten, wo mittelständische Unternehmen durch unzureichende Breitbandanschlüsse behindert werden, können aus dem EFRE Fördermittel eingesetzt werden. Im Übrigen beschränkt sich das Land auf Information und Beratung. Beim „Runden Tisch Breitband“ des Landes wurde Mitte vergangenen Jahres das „Breitband-Consulting NRW“, eine Agentur des Landes, zur intensiveren Beratung der Kommunen installiert. Des Weiteren wurde vereinbart, auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise Breitbandverantwortliche zu benennen, die die Aktivitäten bündeln und koordinieren. Bei den dortigen Wirtschaftsförderungsgesellschaften bestehen vielfach bereits weitreichende Aktivitäten, gute Erfahrungen und Fachkenntnisse, die durch die Kooperation mit den gemeindlichen Wirtschaftsförderungseinrichtungen noch verstärkt werden können.

Auf Einladung von Staatssekretär Rainer Bomba wurden am 17. Juli 2015 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen eines Bund-Länder-Gesprächs auf Staatssekretärebene der derzeitige Stand der Umsetzung und die bisherigen Überlegungen zur Ausgestaltung des angekündigten Breitbandförderprogramms des Bundes dargelegt. Es wurde noch kein schriftlicher Entwurf der Bundesförderrichtlinie Breitband vorgelegt. Begründet wurde dies mit der noch nicht abgeschlossenen Ressortabstimmung, insbesondere mit BMF und dem Bundesrechnungshof.

Folgende Eckpunkte wurden vorgestellt:

- Am Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit 50 MBit/s bis Ende 2018 wird festgehalten.
- Regelmäßig sollen aus dem Bundesförderprogramm 50 % der im Rahmen eines Projektantrages erforderlichen Kosten übernommen werden. Ein höherer Bundesanteil von bis zu 70 % soll in Abhängigkeit von der Steuerkraftmesszahl in Frage kommen.
- Die restlichen Kosten sollen aus Fördermitteln der Länder aufgebracht werden, wobei daran festgehalten wird, dass ein kommunaler Eigenanteil von 10 % erforderlich ist.
- Es sollen projektbezogene Ober- und Untergrenzen der Förderung eingeführt werden. Die Höchstfördersumme soll bei 10 Mio. Euro liegen. Als untere Bagatellgrenze sollen 100.000 Euro angesehen werden.

- Das Förderprogramm soll zeitlich entzerrt und in verschiedene Perioden unterteilt werden. Es wird nach Qualität, nicht nach Eingangsdatum der Anträge beurteilt.
- Die Förderanträge werden nach einem Punktesystem beurteilt und beschieden. Jedes dieser Kriterien ist mit einer Reihe Unterkriterien versehen, die einzeln gewichtet werden und in die Gesamtbeurteilung einfließen sollen. Als Hauptkriterien werden benannt: Förderbedarf anhand der Ausgangslage; Projekterfolg bezogen auf das Programmziel; Effizienz des Mitteleinsatzes; Nachhaltigkeit.
- Es wird keinen Vorrang für FTTH-Modelle geben, sondern eine technologieoffene Bewertung der Förderanträge. Das Hauptaugenmerk soll auf der Beseitigung „weißer Flecken“ liegen.
- Es wird keine zeitliche Vorgabe zur Fertigstellung der Maßnahmen geben. Auch Projekte, mit deren Fertigstellung erst nach Ende 2018 gerechnet werden muss, sind förderfähig.
- Eine Förderung von Vectoring-Ausbaumaßnahmen ist zunächst nicht vorgesehen.

Nach ursprünglichen Planungen sollte das Förderprogramm vor der Sommerpause starten. Nunmehr ist für den September eine Auftaktveranstaltung vorgesehen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat dazu Stellung genommen (**Anlage**). Die Geschäftsstelle hatte dem DStGB Hinweise und Anregungen gegeben, die in die Stellungnahme eingeflossen sind.

Zu den wesentlichen Aussagen der BV-Stellungnahme gehört die Betonung, dass die Kommunen die Schaffung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur im Technologiemix mit der Zielmarke 50 MBit/s nur als temporär ausreichend und damit als Übergangslösung sehen. Langfristiges Ziel müsse eine flächendeckende Versorgung Deutschlands mit einer leistungsstarken Glasfaserinfrastruktur sein. Die regelmäßige Projektkostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 50 % hält die Bundesvereinigung angesichts der insgesamt zu Verfügung stehenden Finanzmittel (die für zu gering erachtet werden), für einen diskussionsfähigen Ansatzpunkt. Kritisiert wird das Festhalten an einem kommunalen Eigenanteil von 10 %. Dies werde für zahlreiche finanzschwache Kommunen eine - unter Umständen prohibitive - Hürde zur Teilnahme an dem Programm darstellen. Die seitens des Bundes vorgebrachte Argumentation, mit der notwendigen Eigenbeteiligung der Kommune solle eine möglichst effiziente Projektkonzeption sichergestellt werden, hält die Bundesvereinigung nicht für schlüssig, weil die Effizienz des Mitteleinsatzes eine der vier Hauptkategorien (untersetzt mit nochmals vier Einzelkriterien) zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Anträgen darstelle. Dies allein werde sicherstellen, dass ökonomisch sinnvolle Projekte unter Beachtung des Primats effizienten Einsatzes von Finanzmitteln zur Beantragung gebracht werden.

Schließlich wird es für angezeigt gehalten, nicht nur einzelne kommunale Gebietskörperschaften, sondern alle kommunalen Zusammenschlüsse als Antragssubjekte anzuerkennen.

7.2.2 Einschätzung der Geschäftsstelle:

Der Ausschuss hat sich regelmäßig mit der Thematik befasst. Mit Beschluss vom 17.10.2013 in Drolshagen hat er das Land aufgefordert, über die Förderung aus dem EU-Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums hinaus durch eigene finanziell ausreichend ausgestattete Programme der strukturpolitischen Bedeutung breitbandiger Telekommunikationsnetze Rechnung zu tragen. Auch wenn schnelles Internet keine originäre Aufgabe der Daseinsvorsorge sei, könnten auftretende Defizite in der Breitbandversorgung gravierende Auswirkungen auf Bürger und Unternehmen haben, dem auch kommunal entgegenzuwirken sei. Der Ausschuss bestärkte in dem Beschluss die immer noch aktuellen, vom Präsidium am 31.10.2008 beschlossenen „Forderungen und Empfehlungen des StGB NRW zur Breitbandversorgung“.

Bei der Realisierung von Netzausbauten im kommunalen Raum sollten die Städte und Gemeinden alle Möglichkeiten der Mitnutzung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sowie Leerrohren vor neuen technischen Eingriffen in die Straßenkörper ausloten

und auf eine verstärkte Kooperation von Telekommunikationsanbietern untereinander und mit den Unternehmen der Ver- und Entsorgung hinwirken.

Mit Beschluss vom 4. März 2015 in Düsseldorf hat der Ausschuss seine wiederholt vorgetragene Position unterstrichen, dass hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze einen nicht mehr wegzudenkenden Standortfaktor darstellen. Sie sind insbesondere unabdingbar, um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können und die digitale Teilhabe der Bürgerschaft sicherzustellen. Die enormen kommunalen Anstrengungen müssten landesseitig – auch mit finanziellen Maßnahmen – flankiert werden, um dem strukturpolitischen Ansatz einer flächendeckenden Rechnung zu tragen. Die zunehmende Bedeutung frei zugänglicher WLAN-Netze im öffentlichen Raum erfordere zwingend und kurzfristig die Schaffung einer klaren Rechtslage, um drohende Haftungsrisiken auszuschließen und den Schutz der Nutzer zu gewährleisten.

Im Einklang mit dem DStGB erscheint es richtig, beim Aufbau einer Breitband-Telekommunikations-Infrastruktur auf einen Technologiemix zu setzen. Übergangstechnologien sind akzeptabel, wenn sonst einzelne Regionen für zu lange Zeit keinen Breitband-Anschluss erhalten. In NRW wird in einzelnen Kommunen sogar auf eine oberirdische Erschließung mit Telefon- und Strom-Oberleitungen gesetzt. Zudem wird von der Telekom AG in peripheren Gebieten eine Versorgung via Mobilfunk, die sogenannte „Long Term Evolution“ (LTE) angeboten.

Am langfristigen Ziel der flächendeckenden – unterirdischen – Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur bis zum Endverbraucher muss aber festgehalten werden. Die Hinnahme von Übergangstechnologien darf keine Abkehr von diesem Ziel bedeuten. Vorstellbar ist also, auf Landesebene mit allen Akteuren einen „Ausbaupfad für NGA-Glasfasernetze“ im Sinne einer verbindlichen Vereinbarung über konkrete Schritte zu diesem Ziel zu definieren.

Der StGB spricht sich seit jeher für die konsequente Mitnutzung bestehender Infrastrukturen aus, denn beim Verlegen von Glasfaserkabeln zur Erschließung von Gebäuden sind die Tiefbaukosten in den Straßen mit 70 bis 80 Prozent der Gesamtkosten der größte Kostenblock. Verlegeverfahren wie beispielsweise Microtrenching erlauben Einsparpotenziale von bis zu 40 Prozent der Tiefbaukosten, weil die technischen Standards, die den Schutz der Straßen und anderen Leitungen im Straßengrund gewährleisten sollen, drastisch gesenkt werden. Die weitreichenden Folgekosten für die Straßeninfrastruktur sind dabei häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Microtrenching ist daher aus Sicht der Geschäftsstelle nur eine Notlösung.

Größere Bedeutung als bisher sollte dem Ausschöpfen von Synergieeffekten etwa durch gemeinsame Leitungs-Verlegungen, das Verlegen von Leerrohren bei ohnehin anstehenden Straßenneubauten oder –sanierungen bzw. Grabungsarbeiten für Strom und Wasser sowie Mitnutzung bestehender Leitungen beigemessen werden. Auch für die letzten Meter zum Endkunden können bestehende Anschlussleitungen für Gas oder Wasser genutzt werden. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle werden diese Möglichkeiten bislang nicht wegen technischer oder regulatorischer Hindernisse, sondern vorrangig wegen der Wettbewerbssituation der Unternehmen nur unzureichend genutzt.

HSK-Kommunen dürfen erforderliche Eigenanteile nicht aus Haushaltsmitteln finanzieren. Das Haushaltsgesetz NRW gesteht ihnen aber zu, zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel für den Eigenanteil der Gemeinde einzusetzen. Die Privilegierung gilt ausdrücklich auch für Breitbandversorgung.